

Dienstanweisung Wahlen

I. Anwendungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für sämtliche Wahlen, die auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Hansestadt Stendal organisiert und durchgeführt werden. Sie ist von sämtlichen Bediensteten der Hansestadt Stendal zu beachten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen beauftragt sind. Das gilt nicht für Bedienstete, die in Wahlvorständen als Wahlvorsteher, deren Vertreter, als Schriftführer oder als Beisitzer eingesetzt werden. Deren Tätigkeit richtet sich nach den Vorschriften des KWG LSA und der KWO LSA.

II. Organisation und Durchführung von Wahlen

1. Die Wahlen werden von dem im Aufgabengliederungsplan der Hansestadt Stendal benannten Amt federführend organisiert. Es ist verantwortlich für die Planung des Ablaufes und die Vorbereitung der Wahl. Es kann sich hierzu der Hilfe sämtlicher Ämter und Bereiche der Hansestadt Stendal bedienen. Soweit dies geschieht, sind die Arbeitsaufträge an die Ämter schriftlich zu erteilen. Die Arbeitsaufträge werden dann in der Verantwortlichkeit der jeweiligen Ämter / Bereiche erledigt.

2. Folgende Zuständigkeiten werden dazu festgelegt:

AL 32 ist verantwortlich für die melderechtlichen Vorgänge, die fristgemäße Erstellung und sachliche Richtigkeit des Wählerverzeichnisses.

SGL 19.1 ist verantwortlich für IT-Fragen und die technische Ausstattung der Briefwahlstelle sowie der Wahlzentrale am Wahltag.

SGL Hochbau ist zuständig für den baulichen Zustand der Wahllokale sowie die Prüfung und Feststellung der Barrierefreiheit.

AL 67 ist zuständig für das Herrichten und die Ausstattung der Wahllokale.

AL 30 ist zuständig für die rechtliche Prüfung der Bekanntmachungen und Formulare und die Prüfung von Verfahrensfragen.

AL 13 ist zuständig für Presseangelegenheiten. Das umfasst insbesondere die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bekanntmachung von Wahlbekanntmachungen, die Identität der Ausfertigung mit dem Inhalt der Bekanntmachung. Ferner ist AL 13 zuständig für die Gestaltung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlunterlagen etc.), sowie die Gesamtkoordination der einzelnen Aufgabenbereiche.

Der SWL trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.

3. Dem Stadtwahlleiter obliegt die Überwachung der Einhaltung der Wahlvorschriften. Er trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Aufgaben, die nach dem Gesetz dem Stadtwahlleiter zugewiesen sind, können nur von diesem oder von dessen Stellvertreter erledigt werden. Bedienstete der Hansestadt Stendal sind nicht befugt, Aufgaben des Stadtwahlleiters ohne dessen schriftliche Zustimmung zu erledigen.

4. Für den Ablauf der Organisation der Wahlen wird ein Zeitplan erarbeitet, in dem die Zuständigkeiten und die zu erledigenden Aufgaben aufgeführt sind. Der Zeitplan wird allen beteiligten Beschäftigten auf einem gemeinsamen Laufwerk zugänglich gemacht.

III. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Die Beteiligung von anderen Behörden, insbesondere der Kommunalaufsicht, hat in Absprache mit dem Stadtwahlleiter zu erfolgen. Er entscheidet, ob und inwieweit die Kommunalaufsicht eingeschaltet wird. Auskunftersuchen an die Kommunalaufsicht im Zusammenhang mit Wahlen werden ausschließlich über den Stadtwahlleiter oder dessen Stellvertreter gestellt, soweit der Stadtwahlleiter nicht im Einzelfall eine andere Verfahrensweise gestattet.

IV. Schriftformerfordernis

1. Anfragen oder Informationswünsche von Parteien, Wählergruppen oder einzelnen Bürgerinnen und Bürgern werden rechtsverbindlich nur schriftlich durch den Stadtwahlleiter oder dessen Stellvertreter beantwortet. Telefonische oder mündliche Auskünfte gegenüber Bürgern, Parteien oder Wählergruppen dürfen nur durch den Stadtwahlleiter oder dessen Stellvertreter erteilt werden. Dieser soll den Inhalt der Auskunft anschließend schriftlich dokumentieren und dem Fragesteller zuleiten, sofern es für das Wahlverfahren von Relevanz ist. Die Schriftform wird auch durch eine elektronische Post gewahrt, sofern sie dokumentiert wird.
2. Abs.1 gilt entsprechend für Anfragen der Ämter, Bereiche oder einzelner Bediensteter.

V. Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur den vom Stadtwahlleiter beauftragten Bediensteten zugänglich gemacht werden. Dabei ist schriftlich zu dokumentieren, welche Bediensteten Zugang zu den Wahlunterlagen erhalten. Über die Einsichtnahme von Wahlunterlagen durch Dritte entscheidet der Stadtwahlleiter.

VI. Verschwiegenheit

Über Angelegenheiten, die das Wahlgeheimnis betreffen, ist Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Das gilt auch für die Weitergabe von Informationen an nicht mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragte Bedienstete der Hansestadt Stendal.

Über die Weitergabe von Informationen oder Daten an Dritte entscheidet der Stadtwahlleiter.

Auskünfte an die Presse erfolgen ausschließlich über die Pressestelle der Hansestadt Stendal. Im Einzelfall kann der Oberbürgermeister oder der Stadtwahlleiter der Presse auch Auskünfte

erteilen. Presseanfragen, die bei den Ämtern oder Bereichen bzw. bei einzelnen Bediensteten eingehen, sind der Pressestelle zur Bearbeitung unverzüglich weiter zu leiten.

VII. Meldung von besonderen Ereignissen oder Unregelmäßigkeiten

Besondere Ereignisse die mit der Wahl zu tun haben bzw. haben können sowie Unregelmäßigkeiten sind bei Kenntnisnahme unverzüglich dem Stadtwahlleiter zu melden und anschließend durch einen Aktenvermerk zu dokumentieren. Dieser ist unverzüglich dem Stadtwahlleiter zur Kenntnis zu geben. Dieser entscheidet dann über das weitere Verfahren und informiert den Oberbürgermeister bzw. sonstige zuständige Stellen (z.B. Kommunalaufsicht, Kreiswahlleiter oder Strafverfolgungsbehörden).

VIII. Dokumentation

Am Wahltag wird in der Wahlzentrale ein Protokollführer tätig, der den Inhalt und das Ergebnis von Telefonaten zwischen der Wahlzentrale und den Wahlvorständen dokumentiert.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind verschlossen so lange zu verwahren bis die Wahlunterlagen vernichtet werden können. Einsicht in die Unterlagen hat nur der Stadtwahlleiter und die von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

IX. Dienstanweisung zur Ausführung von § 25 Abs. 6 a KWO LSA

Im Übrigen gilt die Dienstanweisung zur Ausführung von § 25 Abs. 6a KWO LSA vom 22.09.2014, die von den Bediensteten zu beachten ist, die mit der Ausreichung von Briefwahlunterlagen beauftragt sind.

X. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 26.05.2015 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Stendal, den 20.05.2015

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister